



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Angela BARDENHEWER-RATING
Datenschutzbeauftragte
Fusion For Energy
c/Josep Pla No 2
Torres diagonal Litoral, B3
08019 Barcelona
Spanien

Brüssel, 7. Mai 2013
/MV/kd D(2013) 968 C 2013-0375
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrte Frau Bardenhewer-Rating,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mails vom 15. April 2013, in denen Sie den Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) in Bezug auf die Notwendigkeit konsultiert haben, die Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der langfristigen Zuteilung von Mobiltelefonen von Fusion for Energy („F4E“), der Zahlung privater Telefongespräche seitens der Bediensteten von F4E mit langfristig zugeteilten F4E-Mobiltelefonen und dem Umgang mit F4E-Mobiltelefonen bei Dienstreisen einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Wir haben Ihre E-Mails, den im Anhang übermittelten Entwurf der Meldung sowie die F4E-Leitlinien zur Zuteilung und Nutzung von Mobiltelefonen („Mobiltelefonleitlinien“) und die spezifische Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf die Zuteilung, den Umgang mit und die Rechnungsstellung von Mobiltelefonen („Datenschutzerklärung“) geprüft.

Wir sind der Ansicht, dass diese Verarbeitung - **vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen - keiner Vorabkontrolle** seitens des EDSB unterliegt.

Der EDSB stellt fest, dass nicht alle elektronischen Kommunikationssysteme zwangsläufig einer Vorabkontrolle unterliegen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation (insbesondere mit Bezug auf Telefonaufzeichnungen) unterliegt in drei wesentlichen Fällen der Vorabkontrolle:

- falls es zu einer Verletzung der Vertraulichkeit der Kommunikation kommen kann oder

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 30

E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu

Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

- falls die Verarbeitung im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten, Straftaten oder Sicherheitsmaßnahmen steht oder
- falls die Verarbeitung dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten.

Diese Schlussfolgerung entspricht der Entscheidungspraxis des EDSB¹.

Hinsichtlich der Bezahlung privater Telefongespräche, die mit langfristig zugeteilten F4E-Mobiltelefonen getätigt werden, scheinen die gegenständlichen personenbezogenen Daten nur verarbeitet zu werden, um sicherzustellen, dass private Telefongespräche bezahlt werden, z. B. zu Zwecken der Rechnungsstellung. In Ihrer zweiten E-Mail vom 15. April 2013 haben Sie explizit zum Ausdruck gebracht, dass die Verarbeitung nicht zu Zwecken der Kontrolle des Telefonverkehrs durchgeführt wird. Außerdem enthält die Meldung keine Hinweise dafür, dass die Verarbeitung darauf abzielt, Daten im Zusammenhang mit Straftaten oder zur Bewertung der Persönlichkeit zu verarbeiten. Ferner scheint die Verarbeitung die Vertraulichkeit der Kommunikation nicht zu verletzen, da bestimmte Verkehrsdaten nur zu dem Zweck verarbeitet werden, es den betroffenen Personen zu erlauben, ihre privaten Telefongespräche zu identifizieren, ohne dass dies einen Eingriff in den Inhalt der Kommunikation darstellen würde.

Was die Nutzung von Mobiltelefonen auf Dienstreisen angeht, gehen wir davon aus, dass in diesem Fall keine Erstattung privater Gespräche vorgesehen ist. Artikel 7 der Mobiltelefonleitlinien sieht jedoch vor, dass die Abteilungsleiter die Verbrauchsdaten pro Mobiltelefon des Pools der F4E-Mobiltelefone anfordern können, die unter ihrer Verantwortung stehen. Angesichts der Rückverfolgbarkeit der Mobiltelefonzuteilung, die in den Mobiltelefonleitlinien vorgesehen ist, kann dies zu einer Individualisierung der Telefongespräche und zu einer Bewertung der Persönlichkeit führen, was wiederum, wie oben erwähnt, eine der Voraussetzungen für eine Vorabkontrolle wäre. Aus diesem Grund bitten wir Sie - um es uns zu gestatten, diese Frage eingehender zu bewerten -, uns die Kategorien der Daten zu nennen, die im Kontext der Zuteilung von Mobiltelefonen für Dienstreisen verarbeitet werden, sowie zu erläutern, was der Auslöser für die Einholung von Verbrauchsdaten pro Mobiltelefon ist, welches Verfahren in einem solchen Fall vorgesehen ist und welche Folgen dies möglicherweise für die betroffenen Personen haben kann.

Generell möchten wir Sie auch auf die Tatsache hinweisen, dass Telefonaufzeichnungen manchmal im Rahmen spezifischer Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren verwendet werden, z. B. bei Untersuchungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Missbrauch von Telefonanlagen. Die Daten werden nur dann bewertet, wenn ein spezifisches Verfahren eingeleitet wird, um einen Missbrauch der Telefonanlage im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung zu prüfen. Diese Art von Verfahren wird im Rahmen der gegenständlichen Verarbeitung nicht berücksichtigt. Wenn Verkehrs- und Rechnungsdaten, die von F4E im Zusammenhang mit der langfristigen oder befristeten Zuteilung von Mobiltelefonen verarbeitet werden, im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren verwendet werden können, empfiehlt der EDSB, dass die anwendbaren Verfahren im Kontext einer spezifischen diesbezüglichen Meldung angegeben werden.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen kommt der EDSB zu dem Schluss, dass die gegenständliche Verarbeitung in Bezug auf die Bezahlung privater Telefongespräche, die mit langfristig zugeteilten F4E-Mobiltelefonen getätigt werden, keiner Vorabkontrolle unterliegt,

¹ Siehe z. B. Schreiben des EDSB zur Nichtdurchführung einer Vorabkontrolle vom 29. März 2007, C2006-0507 (EGKS Telefonie); 25. April 2007, C2007-0204 (OLAF Dienst GSMs); 23. Mai 2007, C2004-0302 (EIB Festnetztelefonie), 28. Juni 2007, C2007-0357. (Kommission Gestell, e-Gestell), 11. Dezember 2012, C2012-0917 (Telefonnutzung bei der ETF).

und behält sich seinen Standpunkt zur Datenverarbeitung im Kontext der Zuteilung von Mobiltelefonen bei Dienstreisen vor.

Unbeschadet der obigen Ausführungen wurden ausgehend von dem eingegangenen Entwurf einer Meldung von uns einige der darin enthaltenen Aspekte geprüft und wir möchten diesbezüglich auf die nachfolgend ausgeführten Punkte eingehen:

- Rechtsgrundlage. Der Entwurf der Meldung nimmt lediglich auf die F4E-Mobiltelefonleitlinien Bezug. Der EDSB empfiehlt, dass der Meldung, die in Artikel 25 der Verordnung genannt wird, ein Verweis auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür, die für die interne Organisation anwendbar ist, hinzugefügt wird.
- Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen. Aus der Meldung geht hervor, dass die betroffenen Personen mittels Veröffentlichung der Mobiltelefonleitlinien im Intranet informiert werden. Es wird auch auf die Datenschutzerklärung verwiesen, ohne dass erwähnt würde, wie diese den betroffenen Personen zugänglich gemacht wird. Der EDSB empfiehlt, sowohl die Mobiltelefonleitlinien als auch die Datenschutzerklärung den Bediensteten der F4E persönlich, z. B. per E-Mail, zuzustellen, zumindest, wenn ihnen ein F4E-Mobiltelefon zugeteilt wird, ganz gleich, ob langfristig oder befristet.
- Richtlinien zur Aufbewahrung. Die Frist für „Daten zur Meldung persönlicher Anrufe“ (drei Jahre nach dem Datum der von der Telefongesellschaft eingegangenen Rechnung) ist nicht mit Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung vereinbar, soweit Verkehrsdaten betroffen sind. Bezüglich dieser Daten empfiehlt der EDSB die Festsetzung eines Aufbewahrungszeitraums, der so kurz wie möglich ist und in jedem Fall nicht mehr als sechs Monate nach Erfassung der Daten beträgt. Eine längere Aufbewahrungsfrist, wie in dem Entwurf der Meldung erwähnt, ist für Daten und Nachweise zulässig, die für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind, sofern Verkehrsdaten ausgeschlossen sind.

Im Rahmen des Follow-up bitten wir Sie, dem EDSB die erforderlichen Informationen zu übermitteln und uns innerhalb von drei Monaten über die konkreten Maßnahmen zu informieren, die ausgehend von den einzelnen, in diesem Schreiben enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden.

Für weitere Fragen oder bei Klärungsbedarf stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI